

HumanSystem GmbH, Hamburg

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 01. März 2005

Alle Verträge der HumanSystem GmbH („wir“) über Einkäufe von Leistungen eines Lieferanten unterliegen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“).

1. Allgemeines

(1) Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

(2) Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Mündliche Absprachen werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.

(3) Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Lieferant diese AEB an.

2. Vertragsverhandlungen

(1) Angebote des Lieferanten sind erst dann angenommen, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen ist oder wenn wir die Leistung bezahlt haben.

(2) An allen dem Lieferanten überlassenen Informationen und Unterlagen, wozu auch Datenträger, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen zählen, behalten wir die Eigentums- und Urheberrechte. Die Informationen und Unterlagen dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich frei Haus zurückzugeben, soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt oder der Vertrag beendet ist. Wenn die Geheimhaltung von Informationen oder Unterlagen nicht sichergestellt ist, können wir jederzeit deren Herausgabe oder Vernichtung verlangen.

(3) Für Kostenanschläge schulden wir eine Vergütung nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist.

(4) Kommt ein vereinbarter Verhandlungs- oder sonstiger Termin durch Verschulden des Lieferanten nicht zustande, hat der Lieferant uns die entstandenen Kosten zu ersetzen.

3. Preise, Vergütung

Alle Preise gelten in Euro inklusive Originalverpackung, Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie Umsatzsteuer.

4. Zahlung, Abtretung

(1) Die Auswahl der Zahlungsart obliegt uns. Zahlungen werden 30 Tage nach Rechnungserhalt fällig.

(2) Die Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

5. Lieferung

(1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Vertragsschluss. Soweit wir die Kosten der Lieferung zu tragen haben, wählt der Lieferant die billigste vertragsgemäße Versandart.

(2) Liefert der Lieferant nicht fristgemäß, sind wir unter Vorbehalt aller weiteren Rechte berechtigt, 10 % des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer als Schadensersatz zu fordern, wenn nicht nachweislich gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

(3) Die Leistungsgefahr geht auf uns über, sobald wir den Leistungsgegenstand erhalten.

(4) Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen müssen ausdrücklich vereinbart sein.

6. Eigentumsübergang, Weiterverkauf

Mit der Leistungsgefahr geht auch das Eigentum auf uns über. Wir sind berechtigt, die Leistung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen.

7. Rückgaberecht

Soweit uns ein Rückgaberecht zusteht, können wir davon auch teilweise Gebrauch machen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

8. Geheimhaltung

Die Parteien halten alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sowie alle nicht offenkundigen Informationen über die andere Partei geheim.

9. Verjährungshemmung bei Verhandlungen

Die Verjährung von Ansprüchen des Lieferanten wegen Verhandlungen ist nur gehemmt, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Die Hemmung endet drei Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung.

10. Gerichtsstand

Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Hamburg für alle gegen uns zu erhebenden Klagen ausschließlicher, sonst zusätzlicher Gerichtsstand. Im Übrigen wird Hamburg für alle gegen uns zu erhebenden Klagen als ausschließlicher, sonst zusätzlicher Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren allgemeinen Gerichtsstand aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Anwendbares Recht

Die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.